

dustria Advocatorum vonnöten ist/ so sollen hinfüro die Instrumenta vnd schedulæ Supplicationis, auch ohne inserirung der Gravaminum zugelassen vnd angenommen/ die Supplicanten aber ihre interponirte vnd beschehene Supplicationes in dem nächstfolgendem Gericht in novis gebühlich beschreiben/ vnd daneben justificationem Supplicationis ohne alle fernere Dilation bey Straff der desertion schriftlich vnd gedoppelt/ durch ihren Anwald produciren vnd übergeben lassen/ vnd wann solches alles vnd jedes simul & conjunctim nicht geschieht/ die angemassete Supplicationes als bald als desert verworffen/ vnd auff anruffend des siegenden Theils in continenti vnd ohne verzögerung noch in selbigem Gerichte Executoriales erkandt werden.

So sol auch den Supplicanten hinfüro frey stehen vnd zugelassen seyn/ die Supplicationes nicht allein ob Ursachen/ welche zu vorn in der Hauptsache nicht ventiliret, sondern auch vermüge des heiligen Römischen Reichs deputation Abscheids in Anno 1600. promulgiret vnd vffgerichtet/ S. Es sol aber den Unterthanen etc. ex actis & gravaminibus prioribus, vnd welche zuvor in der Hauptsache allbereits angezogen/ zu rechtfertigen vnd zu justificiren.

Son